



Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Prof. Dr.

**Thilo Rensmann LL.M.**

Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die  
Studiengänge Law in Context & Wirtschaftsrecht

Telefon: 0351 463-37417

Telefax: 0351 463-37465

E-Mail: [pruefungsausschuss@jura.tu-dresden.de](mailto:pruefungsausschuss@jura.tu-dresden.de)

Bearbeiterin: Frau Weber

Telefon: 0351 463-37302

Telefax: 0351 463-37206

E-Mail: [pruefungsamt@jura.tu-dresden.de](mailto:pruefungsamt@jura.tu-dresden.de)

Dresden, 7. August 2013

## **Master-Studiengang Wirtschaftsrecht**

### **Bekanntgabe des Prüfungsausschusses über die Zulassung zum Forschungsseminar**

Der Prüfungsausschuss beschließt,

dass für die Zulassung zum Forschungsseminar („Erschließung spezieller Forschungsgebiete“, Modulnummer WR-7 Modulbeschreibung Anlage I Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsrecht – Unternehmen zwischen Freiheit und staatlicher Steuerung (MPO)) 58 Leistungspunkte vorausgesetzt werden.

Die Leistungspunkte des Praktikums dürfen in die verminderte Leistungspunktzahl von 58 Leistungspunkten nicht einbezogen werden.

Der Beschluss gilt für alle Forschungsseminare ab dem Wintersemester 2013/2014.

Die Zulassung zum Forschungsseminar ist vorher beim Prüfungsamt zu beantragen.

Über die Web-Seite der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden wird hierfür ein Antragsformular zur Verfügung gestellt.



Dieses ist abrufbar unter:

[http://tu-dresden.de/die\\_tu\\_dresden/fakultaeten/juristische\\_fakultaet/studium/pruefungsamt/formulare](http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/juristische_fakultaet/studium/pruefungsamt/formulare).

**Begründung:**

Forschungsseminar und anschließende Master-Arbeit sind als Einheit zu betrachten. Nach § 25 MPO sind nur diejenigen zur Master-Arbeit zuzulassen, die

- mindestens 74 Leistungspunkte erworben haben
- und
- das Forschungsseminar bestanden haben.

Das Erfordernis von 74 Leistungspunkten kann nur erreicht werden, wenn zum Beginn des Forschungsseminars mindestens 58 Leistungspunkte vorliegen.

Mit dem Erfordernis von 58 Leistungspunkten soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass die für das 1. und 2. Semester im Studienablaufplan (Anlage 2 zur MPO) vorgesehenen Modulprüfungen abgelegt worden sind, bevor die für das 3. und 4. Semester vorgesehenen Leistungen erbracht werden. Hieraus ergibt sich auch, dass die Leistungspunkte für das Praktikum nicht in die Zulassungsvoraussetzungen von 58 Leistungspunkten eingerechnet werden können.

gez.  
Prof. Dr. Thilo Rensmann, LL.M.  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses